



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das  
dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien  
ad S. Cyriacum und ad S. Petrum**

**Freisen, Joseph**

**Würzburg, 1924**

5. Form der Kollation

**urn:nbn:de:hbz:466:1-31013**

5. *Form der Kollation.* Über die Form der Kollation bei der Stifts- und Petripfarrei geben Auskunft folgende Urkunden:

a) Urkunde aus einem Buche des Stiftspfarrarchivs ohne Titel S. 47: „Formular, was Frau Abbtissin spricht bey Kollation einer Pastorat. Ich N. erwählte und bestätigte Abbtissin dieses Hochadlich, Kayserlich, freyweldlich Stifts conferire dir N. diese Pastorat unserer Collegiatkirche St. Cyriaci mit allen zugehörigen Commenden, pertinentibus, recht und Gerechtigkeit, nach recht und uhralter Gewonheit unseres Stifts im Nahm Gottes Vatters und des Sohns und des hl. Geistes Amen. Committire auch Herrn NN. und begehrt auch Herrn Notarium mit erforderlichem Ziegel, ihr wollet diesen Herrn pastorem in unser Dach führen mit gewöhnlichen Ceremoniis, ihm daselbst als auch im pastorat Hause und Hof die possession geben und darüber ein instrumentum anfertigen“.

Bei dieser Ceremonie setzte die Äbtissin den Betreffenden das geistliche Birett auf — investitura per biretti impositionem (Kampschulte, Beiträge S. 58).

b) Die Rechte der Äbtissin sind enthalten in einer Urkunde im Staatsarchiv zu Münster, welche von Dr. Henke in der „Geseker Zeitung“ Jahrgang 1911 Nr. 86 veröffentlicht wurde und folgenden Wortlaut hat: „Ehrwürdige Abbtissin, es sei Euch bekannt, daß Ihr nach Bestätigung das Administrationsrecht über weltliche und geistliche Sachen in Euren Kirchen habet, daß Ihr das Anstellungsrecht der Canonissen und der Canonici habt, daß Ihr beide ungehorsamst halber vom officium und beneficium suspendieren könnt und alle Eurer Jurisdiktion unterworfen sind“.

6. *Visitation des Stifts und der beiden Pfarreien.* Mehrfache Streitigkeiten entstanden wegen der Visitation des Stifts und der beiden Kirchen durch die kirchlichen Oberbehörden.

a) Ein Visitationsrezeß von 1612 gibt über die stattgehabte Visitation des Stifts folgenden Bericht: „der Kaplan ad S. Cyriacum, Martin Weneri ist examinirt vom